

# ENTWURF

## Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

der Angliederungsgenossenschaft Obernhof

auf die Ortsgemeinde Obernhof

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 11 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 10.07.2010 sowie übereinstimmender Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Obernhof in der Sitzung am 14.01.2020 und des Gemeinderates der Gemeinde Obernhof in der Sitzung am \_\_\_\_\_ wird die folgende vertragliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten

- (1) Die Angliederungsgenossenschaft überträgt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, **widerruflich** auf die Gemeinde für Rechnung der Angliederungsgenossenschaft.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich hierbei nicht um einen Übergang der Rechte und Pflichten der Angliederungsgenossenschaft auf die Gemeinde handelt. Das der Angliederungsgenossenschaft zustehende Recht der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Gemeinde lediglich **auftragsweise** wahrgenommen.

### § 2 Jagdverpachtung

Die Ausübung des Rechts der Jagdverpachtung obliegt der Ortsgemeinde.

### § 3 Verwendung des Reinertrags

Die Angliederungsgenossenschaft verzichtet zugunsten der Gemeinde auf den Erlös aus der Jagdverpachtung. Der Erlös, der bei der Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung einzuzahlen ist, ist in der Regel von der Gemeinde nach Abzug der Auslagen zur Herstellung, den Ausbau und der Unterhaltung der Feld- und Waldwege in der Gemarkung zu verwenden. Über die Verwendung des Erlöses entscheidet die Angliederungsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Gemeinde jährlich vor Aufstellung des Haushaltsplanes.

# **ENTWURF**

## **§ 4 Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen**

Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die Erhebung und Vollstreckung von Umlageforderungen der Angliederungsgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 LJG.

## **§ 5 Erstellung und Führung des Jagdkatasters**

- (1) Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten umfasst die erstmalige Erstellung des Jagdkatasters.
- (2) Die kontinuierliche Führung des Jagdkatasters ist Bestandteil der wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

## **§ 6 Übertragung des Datenschutzes**

- (1) Die Angliederungsgenossenschaft überträgt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 37 bis 39 LDSG auf die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde bestellt den Datenschutzbeauftragten und informiert die Angliederungsgenossenschaft entsprechend.
- (3) Die Angliederungsgenossenschaft bleibt gemäß § 27 Abs. 8 LDSG verantwortlich für den Datenschutz. Dies gilt auch bei der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1.

## **§ 7 Verwaltungskostenbeitrag**

Die Angliederungsgenossenschaft erstattet der Gemeinde einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

## **§ 8 Kündigung der Vereinbarung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

## **§ 9 Haftungsausschluss der Gemeinde gegenüber der Angliederungsgenossenschaft**

Für Vermögenseigenschäden, die der Angliederungsgenossenschaft aus der Wahrnehmung der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht. Das gleiche gilt für Schadenersatzforderungen der Angliederungsgenossenschaft gegenüber der Gemeinde aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

# **ENTWURF**

## **§ 10 Sonstige Vereinbarungen**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist verpflichtet, in jedem Jahr dem Jagdvorstand über die Verwendung des Reinerlöses aus der Pacht Rechenschaft zu legen (Kassenbericht).

## **§ 11 Entscheidung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über vorstehende Vereinbarung entscheidet die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Angliederungsgenossenschaft zeigt der unteren Jagdbehörde gemäß Nr. 2.4.1 der VV zu § 11 LJG an, dass die Gemeinde die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen hat.

Für die Angliederungsgenossenschaft: Für die Ortsgemeinde:

Obernhof, \_\_\_\_\_

Obernhof, \_\_\_\_\_

---

(Jagdvorsteher)

---

(Ortsbürgermeister)

---

(Stellvertreter)